

# WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG!

## CARROT 3 Autokindersitz für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche / ECE Norm R129/03

Liebe Kunden,

seit September 2023 ist für Autokindersitze die ECE Norm R129/03 gültig.

Diese Norm gilt allerdings **nur** für Autokindersitze, die keine Medizinprodukte sind.

Also für Sitze, die **NICHT** für beeinträchtigte Menschen geeignet sind.

**Der CARROT 3 ist ein Medizinprodukt und fällt somit aus dieser Norm raus.**

Bis **August 2024** ist es erlaubt, Kindersitze die nach der Norm ECE 44/04 getestet sind, zu verkaufen. Der CARROT 3 ist nach dieser Norm getestet und trägt das entsprechende Label. Nach diesem Zeitpunkt wird das Label des CARROT 3 entsprechend geändert und wird den Vermerk „Medizinprodukt“ enthalten.

Wir werden, obwohl nicht notwendig, den CARROT 3 einem Crashtest nach der R129/03 unterziehen. Sobald das Ergebnis des Tests vorliegt, informieren wir Sie!

**WICHTIG: Sie können Ihre Kunden nach wie vor mit dem CARROT 3 (mit dem Label ECE 44/04) versorgen.**

**Hier die entsprechende Information des Kraftfahrtbundesamt:**

Die Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften regelt klar, dass, abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen **nicht** in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,

2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

**Eine Genehmigung nach UN Regelung Nr. 44 oder Nr. 129 ist somit im Geltungsbereich der STVZO nicht notwendig.**

Aus verhaltensrechtlicher Sicht dürfen abweichend von § 21 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn diese besondere Rückhalteeinrichtung benutzt wird und in einer **ärztlichen Bescheinigung**, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



Andrea Staus  
Geschäftsführerin